

# RS Vwgh 2019/6/24 Fr 2019/18/0002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.2019

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1

VwGG §33 Abs1

VwGG §55

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/12/0004 B 11. November 2016 RS 1

## Stammrechtssatz

Bei einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG ist unter einer "Klaglosstellung" nach § 33 Abs. 1 und § 55 erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim VwGH angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses - im Besonderen durch das VwG selbst oder durch den VfGH - eingetreten ist. § 33 Abs. 1 VwGG ist nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:FR2019180002.F01

## Im RIS seit

22.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>